

Compliance-Richtlinie

- Die Betätigung von SACHSENMETALL dient der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben. Hierzu gehören u. a. die Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sowie die Verfolgung sozialpolitischer Ziele. Das Handeln von SACHSENMETALL erfolgt im Einklang mit kartellrechtlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften.
- Bei Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen wird sichergestellt, dass keine kartellrechtswidrigen Themen behandelt oder Gelegenheiten für kartellrechtswidriges Handeln geschaffen werden.
- Der Informations- und Meinungs austausch in Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen von SACHSENMETALL erfolgt im Rahmen von sozialpolitischen, arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Er dient insbesondere zur Wahrnehmung der gemeinsamen und fachlichen Belange der Metall-, Elektro- und Elektronikindustrie in allen gesamtwirtschaftlichen, gesellschaftlichen, sozialen und politischen Angelegenheiten vor allem gegenüber der Staatsregierung, dem Landtag, den politischen Parteien, den Behörden und Organisationen, der Öffentlichkeit, den fachlichen und überfachlichen Unternehmerorganisationen und den Arbeitnehmerorganisationen. SACHSENMETALL führt Zusammenkünfte so durch, dass die Teilnahme der Unternehmen kartellrechtlich nicht zu beanstanden ist.
- SACHSENMETALL gewährleistet dies durch die Tagesordnung, die Aufbereitung der Sitzungsunterlagen, die Sitzungsleitung und die korrekte Protokollierung des Sitzungsverlaufes.
- Kartellrechtswidriges Verhalten bei Gelegenheit von Verbandsaktivitäten, das SACHSENMETALL bekannt wird, unterbindet der Verband unverzüglich mit allen verfügbaren Mitteln.

Der Hauptgeschäftsführer wird mit der Durchführung dieser Richtlinie beauftragt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass den Mitarbeitern von SACHSENMETALL die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen kartellrechtlichen Kenntnisse vermittelt werden und die an der Verbandsarbeit von SACHSENMETALL mitwirkenden Unternehmens- und Verbandsvertreter mit den dargestellten Grundsätzen vertraut gemacht werden. Außerdem hat er die zur Vermeidung von Kartellrechtsverstößen notwendigen Verhaltensregeln aufzustellen, insbesondere für die Vorbereitung, die Leitung und Durchführung sowie die Protokollierung von Sitzungen, das Eingreifen im Falle eines wettbewerbsrechtlich bedenklichen Verlaufs einer Zusammenkunft (z. B. wegen Spontanäußerungen) und das Vorgehen im Falle kartellrechtswidrigen Verhaltens bei Gelegenheit von Verbandsaktivitäten.

Stand: 29.11.2013